

III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz

vom 15. Juni 2010¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2009² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Anwaltsgesetz vom 11. November 1993³ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Die Verwendung der Bezeichnung Rechtsanwalt, Rechtsagent und Notar sowie entsprechender Bezeichnungen ist Unberechtigten verwehrt. Schutz der Bezeichnung

Art. 5. Die Anwaltskammer wacht über die Anwendung dieses Erlasses. 3. Aufgaben

Sie kann dem Präsidenten übertragen:

- a) die Führung des Anwaltsregisters und der öffentlichen Anwaltsliste;
- a^{bis}) die Führung des Registers der Notare;
- b) den Entscheid über die Zulassung zur Prüfung;
- c) die Erteilung des Anwaltspatents;
- d) die Erteilung der Praktikantenbewilligung;
- e) die Entbindung vom Berufsgeheimnis;
- f) die Leitung des Disziplinarverfahrens.

Art. 6. Das Kantonsgericht wählt auf Amtsdauer seiner Mitglieder Prüfungskommissionen und Anwaltskammer. Die Berufsverbände können für die zu wählenden Rechtsanwälte und Rechtsagenten Wahlvorschläge einreichen. c) Kantonsgericht und Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Anwaltskammer.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 20. April 2010; nach unbenutzter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. Juni 2010; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

2 ABI 2009, 3023 ff.

3 sGS 963.70.

- Rechtsanwalt *Art. 10.* Die berufsmässige Vertretung vor Strafuntersuchungsbehörde und Gericht ist dem in einem kantonalen Anwaltsregister¹ eingetragenen Rechtsanwalt vorbehalten, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.
- Berufsmässig ist die Tätigkeit mit der Bereitschaft, von unbestimmt vielen Personen Aufträge zu übernehmen. Berufsmässigkeit wird vermutet, wenn ein Entgelt verlangt oder entgegengenommen wird.
- Überschrift vor Art. 18bis (neu).* 4. Notarielle Tätigkeit
- Register der Notare *Art. 18bis (neu).* Der Rechtsanwalt, der öffentliche Urkunden errichten will, lässt sich in das Register der Notare eintragen.
- Solange der Eintrag besteht, darf er sich als öffentlicher Notar bezeichnen.
- Die Anwaltskammer führt das Register.
- Voraussetzungen der Eintragung *Art. 18ter (neu).* In das Register wird auf schriftliches Gesuch der Rechtsanwalt eingetragen, der im Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen ist und:
- über das st.gallische Anwaltspatent verfügt oder
 - die Prüfung über das Beurkundungsrecht bestanden hat. Die Prüfung muss nicht abgelegt werden, wenn eine Gegenrechtsklärung des Kantons besteht, der das Anwaltspatent erteilt hat.
- Die Prüfungskommission für Rechtsanwälte nimmt die Prüfung ab.
- Löschung im Register *Art. 18quater (neu).* Die Anwaltskammer löscht den Eintrag im Register, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind.
- b) Reglemente *Art. 42.* Das Kantonsgericht erlässt nach Anhören der Anwaltskammer durch Reglement nähere Bestimmungen über:
- Prüfung und Bewilligung zur Berufsausübung;
 - Honorar;
 - Register der Notare.

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942² wird wie folgt geändert:

- I. Öffentliche Beurkundung
1. Zuständigkeit *Art. 15.* Für die öffentliche Beurkundung ist zuständig:
- das Amtsnotariat in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist. Die Urkundsperson wird in der Urkunde mit «Amtsnotar» bezeichnet.

¹ Art. 4 ff. des BG über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000, SR 935.61.

² sGS 911.1.

- b) der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen:
 - 1. Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist;
 - 2. Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195 a ZGB);
 - 3. Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB);
 - 4. Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB).
- c) der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen einschliesslich Ersatz der Unterschrift, ausgenommen im internationalen Verhältnis;
- d) der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anleiheobligationen;
- e) der Gemeindepräsident für den Ersatz der Unterschrift.

Das Amtsnotariat, der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt und der Handelsregisterführer sind im ganzen Kantonsgebiet zuständig. Der Grundbuchverwalter ist im Grundbuchkreis und der Gemeindepräsident im Gemeindegebiet zuständig.

III.

Die Anwaltskammer trägt auf schriftliches Gesuch den Inhaber eines ausserkantonalen Anwaltspatents prüfungsfrei in das Register der Notare ein, wenn er bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses entweder im Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen ist oder seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton St.Gallen hat und innert sechs Monaten nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses in das Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen wird.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz wurde am 15. Juni 2010 rechtmässig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. Mai bis 14. Juni 2010 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

St.Gallen, 22. Juni 2010

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2010, 2056.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2010, 1310 ff.